

Gründungssatzung

Satzung für den Verein „Sonne, Mond und Sterne e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der in das Vereinsregister einzutragende Verein führt den Namen „**Sonne, Mond und Sterne e.V.**“

und wird nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V. tragen, im weiteren Text jeweils „Verein“ genannt.

(2) Der Sitz des Vereins ist Krefeld.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Krefeld.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Ziel und Zweck des Vereins ist die Hilfe zur Durchführung/Ausführung von Herzenswünschen schwer/st erkrankter/ unheilbar Kranker in ihrer letzten Lebensphase, durch finanzielle und ideelle Förderung zur Erfüllung eines letzten Wunsches.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

(1) Natürliche sowie juristische Personen können Mitglied werden. Für Personen unter 18 Jahren, die eine Mitgliedschaft erwerben wollen, ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Bewerbung um die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag, der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Annahme der Mitgliedschaft.

Im Falle der Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann sich der Bewerber durch Antrag an die Mitgliederversammlung neu bewerben.

Mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

a) freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. 09. zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

c) durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

d) durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied schuldhaft gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat.

In diesen Fällen kann das Mitglied nach Anhörung unter Fristsetzung zur Rechtfertigung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

e) durch Tod des Mitglieds.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge.

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 10.—Euro jährlich und ist bis zum 30.06. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Organe, Vorstand

Organe des Vereins sind

(1) Der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

(a) der/dem Vorsitzenden

(b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

(c) der/dem Schatzmeister/IN

(d) Schriftführer/IN

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in, der/die Schatzmeister-/in und der/die Schriftführer-/in nach § 7 (1). Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam Vertretungsberechtigt, wobei ein Vertreter der/die Vorsitzende oder stellvertretende/r Vorsitzende/r sein muss.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl eines Vorstands im Amt. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder kommissarisch eine Ersatzperson berufen, die bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die ihr übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Der Vorstand hat die Möglichkeit, sachkundige Mitglieder für bestimmte Aufgaben zu bestellen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand entscheidet in mindestens vierteljährlichen Sitzungen – oder bei Bedarf auf Anforderung eines Vorstandsmitglieds – über die Verwendung der bereitstehenden Mittel. Der Vorstand darf Verbindlichkeiten nur aus vorhandenem Guthaben eingehen und keine Sicherheiten für Dritte stellen.

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n Bzw. bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter/in.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung, des Stellvertreters/in. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Über Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung entscheidet die Versammlung. Die frist- und formgerecht eingeladene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung als oberstes Beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern sie nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden ist. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, Beitragsänderungen, Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren, den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, den Prüfungsbericht zu der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes. Jedes Mitglied hat das volle Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Beschlussfassungen erfolgen mit Ausnahme der Entscheidung über die Auflösung des Vereins grundsätzlich mit einfacher Mehrheit in öffentlicher, nicht geheimer Abstimmung. Auf Antrag erfolgt die Wahl zum Vorstand in geheimer schriftlicher Wahl. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur getroffen werden, wenn sie in der Tagesordnung genannt waren. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die auf Grund behördlicher oder gesetzlicher Bestimmungen erforderlich sind, kann der Vorstand vornehmen. Die entsprechenden Satzungsänderungen sind den Mitgliedern zügig mitzuteilen.

§ 9

Beurkundungen von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Zu jeder Mitgliederversammlung wird eine Teilnehmerliste erstellt, die dem Protokoll beizufügen ist.

§ 10

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden während einer Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam berechnete Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeitswohlfahrt (AWO), Kreisverband Krefeld und die AIDS-Hilfe Krefeld e.V., jeweils zur Hälfte, zur unmittelbaren und zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Satzung des Vereins
Sonne, Mond und Sterne e.V.
in der Fassung vom

Datum 13.07.2002

Gründungssatzung

Satzung für den Verein „Sonne, Mond und Sterne e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der in das Vereinsregister einzutragende Verein führt den Namen „**Sonne, Mond und Sterne e.V.**“

und wird nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V. tragen, im weiteren Text jeweils „Verein“ genannt.

(2) Der Sitz des Vereins ist Krefeld.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Krefeld.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Ziel und Zweck des Vereins ist die Hilfe zur Durchführung/Ausführung von Herzenswünschen schwer/st erkrankter/ unheilbar Kranker in ihrer letzten Lebensphase, durch finanzielle und ideelle Förderung zur Erfüllung eines letzten Wunsches.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

(1) Natürliche sowie juristische Personen können Mitglied werden. Für Personen unter 18 Jahren, die eine Mitgliedschaft erwerben wollen, ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Bewerbung um die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag, der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Annahme der Mitgliedschaft.

Im Falle der Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann sich der Bewerber durch Antrag an die Mitgliederversammlung neu bewerben.

Mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

a) freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. 09. zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

c) durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

d) durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied schuldhaft gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat.

In diesen Fällen kann das Mitglied nach Anhörung unter Fristsetzung zur Rechtfertigung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

e) durch Tod des Mitglieds.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge.

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 10.—Euro jährlich und ist bis zum 30.06. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Organe, Vorstand

Organe des Vereins sind

(1) Der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

(a) der/dem Vorsitzenden

(b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

(c) der/dem Schatzmeister/IN

(d) Schriftführer/IN

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in, der/die Schatzmeister-/in und der/die Schriftführer-/in nach § 7 (1). Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam Vertretungsberechtigt, wobei ein Vertreter der/die Vorsitzende oder stellvertretende/r Vorsitzende/r sein muss.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl eines Vorstands im Amt. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder kommissarisch eine Ersatzperson berufen, die bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die ihr übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Der Vorstand hat die Möglichkeit, sachkundige Mitglieder für bestimmte Aufgaben zu bestellen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand entscheidet in mindestens vierteljährlichen Sitzungen – oder bei Bedarf auf Anforderung eines Vorstandsmitglieds – über die Verwendung der bereitstehenden Mittel. Der Vorstand darf Verbindlichkeiten nur aus vorhandenem Guthaben eingehen und keine Sicherheiten für Dritte stellen.

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n Bzw. bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter/in.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung, des Stellvertreters/in. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Über Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung entscheidet die Versammlung. Die frist- und formgerecht eingeladene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung als oberstes Beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern sie nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden ist. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, Beitragsänderungen, Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren, den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, den Prüfungsbericht zu der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes. Jedes Mitglied hat das volle Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Beschlussfassungen erfolgen mit Ausnahme der Entscheidung über die Auflösung des Vereins grundsätzlich mit einfacher Mehrheit in öffentlicher, nicht geheimer Abstimmung. Auf Antrag erfolgt die Wahl zum Vorstand in geheimer schriftlicher Wahl. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur getroffen werden, wenn sie in der Tagesordnung genannt waren. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die auf Grund behördlicher oder gesetzlicher Bestimmungen erforderlich sind, kann der Vorstand vornehmen. Die entsprechenden Satzungsänderungen sind den Mitgliedern zügig mitzuteilen.

§ 9

Beurkundungen von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Zu jeder Mitgliederversammlung wird eine Teilnehmerliste erstellt, die dem Protokoll beizufügen ist.

§ 10

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden während einer Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam berechnete Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeitswohlfahrt (AWO), Kreisverband Krefeld und die AIDS-Hilfe Krefeld e.V., jeweils zur Hälfte, zur unmittelbaren und zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Satzung des Vereins
Sonne, Mond und Sterne e.V.
in der Fassung vom

Datum 13.07.2002

Gründungssatzung

Satzung für den Verein „Sonne Mond und Sterne e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der in das Vereinsregister einzutragende Verein führt den Namen **„Sonne Mond und Sterne e.V.“** und wird nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V. tragen, im weiteren Text jeweils „Verein“ genannt.
- (2) Der Sitz des Vereines ist Krefeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Krefeld.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und fördert Maßnahmen zur Jugend- und Altenhilfe.

Ziel und Zweck des Vereines ist die Hilfe zur Durchführung/Ausführung von Herzenswünschen schwer bzw. unheilbar Erkrankter in ihrer letzten Lebensphase zum Beispiel durch Finanzielle und ideelle Förderung zur Erfüllung eines letzten Wunsches.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedsbeitritt

(1) Natürliche sowie juristische Personen können Mitglied werden. Für Personen unter 18 Jahren, die eine Mitgliedschaft erwerben wollen, ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Bewerbung um die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Annahme der Mitgliedschaft.

Im Falle der Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann sich der Bewerber durch Antrag an die Mitgliederversammlung neu bewerben. Mit seiner Unterschrift unter den Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an.

(2) die Mitgliedschaft endet durch

a) freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. 09. zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

b) durch mehrheitlichen Verstandsbeschluss, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

c) durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied schuldhaft gegen die Ziele und Interessen des Vereines verstoßen hat. In diesen Fällen kann das Mitglied nach Anhörung unter Fristsetzung zur Rechtfertigung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

d) durch Tod des Mitgliedes.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 10,00 Euro jährlich und ist zum 30.06. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Organe, Vorstand

Organe des Vereines sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus:
 - (a) der/dem Vorsitzende-/n
 - (b) der/dem stellvertretenden Vorsitzende-/n
 - (c) der/dem Schatzmeister-/IN
der/dem Schriftführer-/IN

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende/r, der/die Stellvertreter/in, der/die Schatzmeister-/in, der/die Schriftführer/in nach §7 (1). Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam Vertretungsberechtigt, wobei der/die Vorsitzende oder der stellvertretende/r Vorsitzende/r sein muss.

Der Vorstand im Sinne des 26 BGB wird für die Dauer von Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder kommissarisch eine Ersatzperson berufen, die bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die ihr übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Der Vorstand hat die Möglichkeit, sachkundige Mitglieder für bestimmte Aufgaben zu bestellen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Der Vorstand entscheidet in mindestens vierteljährlichen Sitzungen – oder bei Bedarf auf Anforderung eines Vorstandsmitgliedes – über die Verwendung der bereitstehenden Mittel. Der Vorstand darf Verbindlichkeiten nur aus vorhandenem Guthaben eingehen und keine Sicherheiten für Dritte stellen.

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n b.z.w. bei dessen Verhinderung durch dessen Vertreter-/in.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden/r, bei dessen Verhinderung, des Stellvertreters/in. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 8

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse diese erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Über Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung entscheidet die Versammlung. Die frist- und formgerecht eingeladene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlußfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern sie nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden ist. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines, Betragsänderungen, Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren, Rechenschaftsbericht des Vorstandes, den Prüfungsbericht zu der Jahresrechnung, sowie Entlastung des Vorstandes.

Jedes Mitglied hat das volle Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Beschlussfassungen erfolgen mit den unten genannten Ausnahmen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit in öffentlicher, nicht geheimer Abstimmung. Auf Antrag erfolgt die Wahl zum Vorstand in geheimer schriftlicher Wahl. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereines oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur getroffen werden, wenn sie in der Tagesordnung genannt waren. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die auf Grund behördlicher oder gesetzlicher Bestimmungen erforderlich sind, kann der Vorstand vornehmen. Die Entsprechenden Satzungsänderungen sind den Mitgliedern zügig mitzuteilen.

§ 9

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Zu jeder Mitgliederversammlung wird eine Teilnehmerliste erstellt, die dem Protokoll beizufügen ist.

§ 10

Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur beschlossen werden, während einer Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitigem Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam berechnigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt (AWO), Kreisverband Krefeld und die AIDS-Hilfe Krefeld e.V., jeweils zur Hälfte, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke, zu.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Satzung des Vereines Sonne Mond und Sterne e.V. in der Fassung vom

Ort/Datum

Krefeld, den

.....

Meta Metz
1. Vorsitzende

.....

Nicole Stoffmehl
Schriftführerin

Gründungssatzung

Satzung für den Verein „Sonne Mond und Sterne e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der in das Vereinsregister einzutragende Verein führt den Namen **„Sonne Mond und Sterne e.V.“** und wird nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V. tragen, im weiteren Text jeweils „Verein“ genannt.
- (2) Der Sitz des Vereines ist Krefeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Krefeld.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und fördert Maßnahmen zur Jugend- und Altenhilfe.

Ziel und Zweck des Vereines ist die Hilfe zur Durchführung/Ausführung von Herzenswünschen schwer bzw. unheilbar Erkrankter in ihrer letzten Lebensphase zum Beispiel durch Finanzielle und ideelle Förderung zur Erfüllung eines letzten Wunsches.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedsbeitritt

(1) Natürliche sowie juristische Personen können Mitglied werden. Für Personen unter 18 Jahren, die eine Mitgliedschaft erwerben wollen, ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Bewerbung um die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Annahme der Mitgliedschaft.

Im Falle der Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann sich der Bewerber durch Antrag an die Mitgliederversammlung neu bewerben. Mit seiner Unterschrift unter den Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an.

(2) die Mitgliedschaft endet durch

a) freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. 09. zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

b) durch mehrheitlichen Verstandsbeschluss, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

c) durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied schuldhaft gegen die Ziele und Interessen des Vereines verstoßen hat. In diesen Fällen kann das Mitglied nach Anhörung unter Fristsetzung zur Rechtfertigung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

d) durch Tod des Mitgliedes.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 10,00 Euro jährlich und ist zum 30.06. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Organe, Vorstand

Organe des Vereines sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus:
 - (a) der/dem Vorsitzende-/n
 - (b) der/dem stellvertretenden Vorsitzende-/n
 - (c) der/dem Schatzmeister-/IN
der/dem Schriftführer-/IN

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende/r, der/die Stellvertreter/in, der/die Schatzmeister-/in, der/die Schriftführer/in nach §7 (1). Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam Vertretungsberechtigt, wobei der/die Vorsitzende oder der stellvertretende/r Vorsitzende/r sein muss.

Der Vorstand im Sinne des 26 BGB wird für die Dauer von Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder kommissarisch eine Ersatzperson berufen, die bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die ihr übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Der Vorstand hat die Möglichkeit, sachkundige Mitglieder für bestimmte Aufgaben zu bestellen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Der Vorstand entscheidet in mindestens vierteljährlichen Sitzungen – oder bei Bedarf auf Anforderung eines Vorstandsmitgliedes – über die Verwendung der bereitstehenden Mittel. Der Vorstand darf Verbindlichkeiten nur aus vorhandenem Guthaben eingehen und keine Sicherheiten für Dritte stellen.

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n b.z.w. bei dessen Verhinderung durch dessen Vertreter-/in.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden/r, bei dessen Verhinderung, des Stellvertreters/in. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 8

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse diese erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Über Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung entscheidet die Versammlung. Die frist- und formgerecht eingeladene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlußfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern sie nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden ist. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines, Betragsänderungen, Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren, Rechenschaftsbericht des Vorstandes, den Prüfungsbericht zu der Jahresrechnung, sowie Entlastung des Vorstandes.

Jedes Mitglied hat das volle Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Beschlussfassungen erfolgen mit den unten genannten Ausnahmen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit in öffentlicher, nicht geheimer Abstimmung. Auf Antrag erfolgt die Wahl zum Vorstand in geheimer schriftlicher Wahl. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereines oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur getroffen werden, wenn sie in der Tagesordnung genannt waren. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die auf Grund behördlicher oder gesetzlicher Bestimmungen erforderlich sind, kann der Vorstand vornehmen. Die Entsprechenden Satzungsänderungen sind den Mitgliedern zügig mitzuteilen.

§ 9

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Zu jeder Mitgliederversammlung wird eine Teilnehmerliste erstellt, die dem Protokoll beizufügen ist.

§ 10

Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur beschlossen werden, während einer Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitigem Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam berechnigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt (AWO), Kreisverband Krefeld und die AIDS-Hilfe Krefeld e.V., jeweils zur Hälfte, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke, zu.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.